

Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Allgefahren Gewerbeversicherung AG die Bayerische2022 (Stand 01/2023)

Zielgruppe Lebensmittelhandel/-handwerk

Die folgenden Erweiterungen nehmen Bezug auf die AG die Bayerische2022, Stand 01/2023.

Klausel AG / BPIP-ZG 0001 / 22 - Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über die Unterversicherung in Teil B 9 Nr. 7) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden nicht mehr als 1.000.000 EUR beträgt.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen a) auf Erstes Risiko, b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, c) für die selbständige Außenversicherung.

Klausel AG / BPIP-ZG 0002 / 22 – Erweiterter Verzicht bei Grober Fahrlässigkeit

In Abweichung zu Teil B 9 Nr. 6) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023 kann der Versicherer bei grob fahrlässiger Schadensverursachung, sowie bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die vertraglichen Obliegenheiten die Schadensersatzleistung nur um max. 20 % kürzen, sofern die festgestellte Gesamtschadenhöhe mehr als 100.000 EUR und nicht mehr als 250.000 EUR beträgt. Bis 100.000 EUR verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung.

Klausel AG / BPIP-ZG 0003 / 22 - Verzicht auf Kürzung bei Obliegenheitsverletzung

In Abweichung zu Teil B 13 Nr. 2 AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, verzichtet der Versicherer bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung bis zu einer Schadenshöhe von 25.000 EUR die Entschädigung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten zu kürzen.

Klausel AG / BPIP-ZG 0004 / 22 - Verzicht auf Kürzung bei unterlassener Anzeige einer Gefahrerhöhung

1. Eine Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. In Abweichung zu Teil A 9 AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, kann der Versicherer bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheit die Schadensersatzleistung nur um max. 20 % kürzen, sofern die festgestellte Gesamtschadenhöhe mehr als 100.000 EUR und nicht mehr als 250.000 EUR beträgt. Bis 100.000 EUR verzichtet der Versicherer auf eine Kürzung.

Klausel AG / BPIP-ZG 0005 / 22 - Erweiterte Vorsorge

Abweichend von Teil B 10 Nr. 2a) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, gilt für die Vorsorgeversicherung der Vorsorgebetrag für die jeweilige Versicherungssumme von 10% auf 15% erhöht.

Klausel AG / BPIP-ZG 0006 / 22 - Versicherungsort bei gewerblicher und privater Nutzung

1. In Erweiterung zu Teil B 7 AG die Bayerische2022, Stand 01/2023 liegt unter der Voraussetzung, dass die Gewerberäume direkt und unmittelbar an die Privaträume des Versicherungsnehmers angrenzen und beide Verträge (sowohl der Allgefahren Gewerbeversicherungsvertrag zur Inhaltsversicherung als auch der Hausratversicherungsvertrag) bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG bestehen, ein Einbruchdiebstahl im Sinne von Teil B 1 Nr. 4 AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, wenn ein Einbruch in die bedingungsgemäß verschlossenen angrenzenden Privaträume erfolgt und der oder die Täter durch die unverschlossene Zwischen-/Verbindungstüre in die angrenzenden Gewerberäume gelangen.

2. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes entfällt wenn entweder die Gewerbe- oder die Wohneinheit durch eine Einbruchmeldeanlage zu schützen sind.

Klausel AG / BPIP-ZG 0007 / 22 – Erhöhung für Provisorische Maßnahmen mit Vorübergehender Bewachung

Abweichend gilt für Teil B 6 Nr. 3 o) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, eine Entschädigungsgrenze bis zur Versicherungssumme, max. 3.000.000 EUR, vereinbart.

Klausel AG / BPIP-ZG 0008 / 22 – Erhöhung für Schäden an außen angebrachten Sachen (am Gebäude)

Abweichend gilt für Teil B 3 Nr. 2 d) bb) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, eine Entschädigungsgrenze bis zur Versicherungssumme, max. 3.000.000 EUR, vereinbart.
Schilder sind auch gegen einfachen Diebstahl bis zur Entschädigungsgrenze von 500 EUR versichert.

Klausel AG / BPIP-ZG 0009 / 22 - Erhöhung für Bargeld ohne Verschluss aus Kassen

Für Bargeld ohne Verschluss aus Kassen gilt abweichend zu Teil B 3 Nr. 7 AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, die Entschädigungsgrenze für Einzelhandel von 100 EUR je geöffneter Registrier-/Elektronische Kasse, maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall.

Klausel AG / BPIP-ZG 0010 / 22 – Erhöhung für Raub auf dem versicherten Grundstück

Für Raub auf dem versicherten Grundstück gilt in Bezug zu Teil B 3 c) cc) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, eine Entschädigungsgrenze von 100.000 EUR vereinbart.

Klausel AG / BPIP-ZG 0011 / 22 – Erhöhung für Raub auf Transportwegen an versicherten Sachen und Bargeld

Für Raub auf Transportwegen an versicherten Sachen und Bargeld gilt in Bezug auf Teil B 3 c) dd) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, eine Entschädigungsgrenze von 100.000 EUR vereinbart.

Klausel AG / BPIP-ZG 0012 / 22 – Erhöhung für Beraubung auf Transportwegen infolge Erpressung

Für Beraubung auf Transportwegen infolge Erpressung gilt in Bezug auf Teil B 2 Nr. 2 u) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, eine Entschädigungsgrenze von 100.000 EUR vereinbart.

Klausel AG / BPIP-ZG 0013 / 22 – Erhöhung Entschädigungsgrenze für Transportgefahren

Für Transportgefahren gemäß Teil B 2 u) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, gilt eine Entschädigungsgrenze von 100.000 EUR vereinbart.

Klausel AG / BPIP-ZG 0014 / 22 – Erhöhung Entschädigungsgrenze für Kühl- und Tiefkühlgut-Versicherung

Abweichend gilt für Teil B 3 Nr. 2 dd) AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, eine Entschädigungsgrenze von 100.000 EUR vereinbart.

Klausel AG / BPIP-ZG 0015 / 22 - Verderb auf Transportwegen

In Ergänzung zur Allgefahren Gewerbeversicherung AG die Bayerische2022, Stand 01/2023, gewährt der Versicherer Versicherungsschutz infolge Verderbs des versicherten Lebensmittels/Kühlgutes auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Folge eines der nachstehenden Schadenereignisse:

- a) Versagen der maschinellen oder elektrischen Kühleinrichtungen z. B. durch Material- und Herstellungsfehler, Kurzschluss, Isolationsfehler, Überspannung ferner infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit;
- b) Austreten von Sole, Ammoniak oder anderen Kältemitteln;
- c) Unfallereignis des Transportmittels/Fahrzeugs

Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 5.000 EUR vereinbart.